

47 aaO.

48 Hannelore Schröder aaO., S. 66

49 SG Dortmund S. 62

50 aaO., S. 66

51 aaO., S. 70

52 aaO., S. 61

53 aaO., S. 32

54 aaO., S. 36

55 aaO., S. 46

56 aaO., S. 48

57 aaO., S. 71

Claudia Burgsmüller

Der subjektive Faktor —

Ein Beitrag zur drohenden Abschaffung der Nebenklage

Die Referenten des Bundesministers der Justiz, die am 30. Sept. 1982 einen Entwurf für ein Strafverfahrensänderungsgesetz 1983¹ vorgelegt haben, wollen ein Institut des Strafprozesses fast gänzlich abschaffen, das den Verletzten von Straftaten aus dem Bereich der Gewalt- und Beleidigungskriminalität alle entscheidenden Verfahrensrechte einräumt.²

Die Möglichkeit der Nebenklage soll für alle diejenigen entfallen, die nach geltendem Recht gem. § 395 i.V.m. § 374 StPO zur Privatklage berechtigt sind; dies sind vor allem die Verletzten bei Delikten der Beleidigung, Bedrohung, Körperverletzung, der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs.

Nach Meinung der Verfasser des Entwurfs mag die Nebenklage zwar „im Einzelfall verständliche subjektive Interessen des Verletzten berücksichtigen“, diene aber nicht generell der Wiederherstellung des Rechtsfriedens. „Auch fördert sie weder in erheblichem Maße die Wahrheitsfindung, noch dient sie der Verbesserung der Rechtsprechung. Sie ist insgesamt weder rechtsdogmatisch noch rechtspolitisch nach den Erfahrungen der Praxis zwingend erforderlich.“³

Weil die Autoren von einer Abschaffung dieses Instituts eine erhebliche Entlastung der Strafgerichte und Staatsanwaltschaften erwarten, soll ein angeblich nicht mehr zeitgemäßes und dem von der Offizialmaxime bestimmten Strafprozeß wesensfremdes Element beseitigt werden. (Die detaillierten Begründungen des Regierungsentwurfs werden weiter unten untersucht und kritisiert werden.)

Die Nebenklage mag zwar heute nach herrschendem dogmatischen und ideologischen System des Strafprozesses ein subjektiver Störfaktor sein. Nachdem sich der Staat das Strafmonopol angeeignet und sich zur Justizgewährung gegenüber den Bürgern verpflichtet hat, ist der Strafprozeß nur ein Kampf zwischen dem Interesse der Angeklagten und denen des Staates.⁴

Selbst nach diesem traditionellen Verständnis kann man die Nebenklage nur dann in den Bereich des Subjektiven und der Privatheit verweisen, wenn es daneben im Strafverfahren keinen Raum mehr für ein Genugtuungsinteresse von Verletzten gibt. Ein solches Interesse ist in der vergangenen Zeit in den Gebieten der „Strafrechtspflege“ von Verletzten artikuliert worden, in denen der bürgerliche Rechtsstaat die von ihm behauptete Rechtsschutzfunktion überhaupt nicht oder nur ungenügend erfüllt:

- Ermittlungsverfahren und Strafprozesse, in denen es um den Mißbrauch von Produkten der pharmazeutischen Industrie (Prostaglandinmißbrauch bei Abtreibungen, Contergang z.B.) geht,
- Prozesse wegen der nationalsozialistischen Verbrechen sowie
- der hier vornehmlich interessierende Bereich der Herrschafts- und Gewaltausübung von Männern über Frauen: die Verletzung der physischen und psychischen Integrität von Frauen, Mißhandlungen, sexueller Mißbrauch von Mädchen und Frauen sowie Vergewaltigungen.

Es stehen keine ausreichenden gesetzlichen Grundlagen zum Schutz des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Frauen zur Verfügung: Rechtsgut der Delikte, die nach den §§ 177 ff StGB strafbar sind, ist der „Schutz einer geordneten Fortpflanzungskapazität der Bevölkerung“, „die Gewährleistung der Einhaltung von ‚sittlichen‘ Regeln des Zusammenlebens“ und erst an zweiter Stelle der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung der Frau in den engen Grenzen der genannten Tatbestände.⁵

Zu dieser Einschätzung kommt Alisa Schapira in ihrem Aufsatz in der kritischen Justiz aus dem Jahre 1977 „Die Rechtsprechung zur Vergewaltigung“,⁶ weil sich anderenfalls die gesetzliche „Differenzierung zwischen Vergewaltigung und sexueller Nötigung“ und die Pönalisierung nur des erzwungenen außerehelichen Beischlafs nicht erklären ließen.

In einer ausführlichen Analyse der BGH-Rechtsprechung zur Vergewaltigung weist sie nach, daß die Justiz bei der Beurteilung von Vergewaltigungen „allgemeine Weiblichkeitsmythen“ benutzt, daß sie weiterhin den „Gedanken der Geschlechtstheorie“ eingeführt hat, der dazu führt, daß nicht die „Sexualfreiheit der Frau“ geschützt wird, sondern vor allem die „berechtigte Verfügungsmacht von Männern über ihren Körper.“ Sie zeigt weiter auf, daß ein großer Teil der Vergewaltigungen nicht unter den Tatbestand des Gesetzes fällt.⁷

Dasselbe erfolgte bei der Bestimmung von Anforderungen an den subjektiven Tatbestand des § 177 StGB, wonach Männer die Duldung des Beischlafs als Einverständnis der Frauen interpretieren dürfen.⁸ Vor dem Hintergrund einer derartigen Absicherung männlicher Gewalt gegenüber Frauen durch Gesetze und Rechtsprechung können die an einem Strafprozeß wegen Vergewaltigung Beteiligten —

Angeklagter, Verteidiger, Richter und Staatsanwälte ebenso, wie ihre weiblichen Kollegen in den jeweiligen Funktionen – den Prozeß in ein Forum umwandeln, das den Grad der Geschlechtsehre und die Stärke des geforderten Widerstandes der Frau zum Hauptangriffspunkt hat.

Die gewalttätige Sexualität des einzelnen Vergewaltigers und deren Entstehungsbedingung rückt in den Hintergrund, wenn sich für die vergewaltigte Frau im Status der Zeugin die Persönlichkeitszerstörung und Demütigung der Vergewaltigung auf einer anderen Ebene wiederholt. Jahrelange Prozeßbeobachtungen von Frauen, die in Notrufen für vergewaltigte Frauen tätig sind, Studentinnen, Referendarinnen und Rechtsanwältinnen haben die traumatischen Erfahrungen dieser Zeuginnen öffentlich gemacht.⁹ Allein die erneute Konfrontation mit dem Vergewaltiger versetzt die Zeugin in einen Spannungszustand, in dem ihre Verarbeitungsversuche des Geschehenen wieder zusammenbrechen müssen.

Seit der Mitte der siebziger Jahre entschlossen sich viele Rechtsanwältinnen auf der Grundlage der vorgenannten Analysen und Beobachtungen, verstärkt vergewaltigte Frauen als Nebeklägerinnen in Strafprozessen zu vertreten und grundsätzlich keinen der Vergewaltigung angeklagten Mann zu verteidigen.

Die Nebeklage bietet den Zeuginnen die Möglichkeit, als aktive Verfahrensbeteiligte am Strafprozeß teilzunehmen. Sie können eine Rechtsanwältin mit ihrer Vertretung beauftragen und Prozeßkostenhilfe beantragen, wenn sie arm im Sinne des Gesetzes sind.

Hat die Rechtsanwältin vor Erhebung der öffentlichen Anklage durch die Staatsanwaltschaft nur informierende und unterstützende Funktion, so stehen der Nebeklägerin nach ihrer Anschlußerklärung an die erhobene öffentliche Klage alle Verfahrensrechte der Strafprozeßordnung zu.¹⁰ Anders als im Status der Zeugin kann sie an der gesamten Hauptverhandlung teilnehmen, darf Erklärungen in jeder Prozeßsituation abgeben und Fragen an den Angeklagten, Zeugen und Sachverständige richten. Die Rechtsanwältin kann im Namen der Zeugin eigene Beweisanträge stellen, Beweisanregungen geben, diskriminierende Fragen nach dem sexuellen Vorleben der Zeugin beanstanden, einen Schlußvortrag halten, in dem sie auch die gesellschaftliche Funktion der Vergewaltigung als Ausübung männlicher Herrschaft aufzeigen kann. Die Nebeklägerin kann schließlich Rechtsmittel unabhängig vom Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gegen die Entscheidungen des Gerichts einlegen.

Neben diesen Verfahrensrechten ist allein die Anwesenheit der Rechtsanwältin für die meisten Zeuginnen eine wichtige Unterstützung. Hier geht es nicht darum, der Zeugin eine Situation der Scham und Peinlichkeit zu erleichtern, wie es auch männliche Beteiligte in seltenen Fällen versuchen, sondern gemeinsam mit ihr eine erneute Demütigung

zu verhindern, die Konfrontation mit der erfahrenen Zerstörung zu artikulieren und gemeinsame Handlungskonsequenzen zur Verhinderung von Vergewaltigung zu überlegen.

Die Verfasser des Referentenentwurfs, die für eine Abschaffung der Nebeklage plädieren, erwähnen den (vorgestellten) Bereich von Vergewaltigungsverfahren und Prozessen und die Mißhandlung von Frauen durch Männer *mit keinem Wort*. Spätestens, seit sich Rechtsanwältinnen, Notrufgruppen, Frauengruppen und andere Interessierte direkt beim Bundesjustizministerium für eine Beibehaltung der Nebeklage einsetzen, können sie diesen Bereich nicht mehr ignorieren.

Nach einer Analyse der Gesetzesvorschläge und ihrer Begründungen sind Veränderungen im Sinne der zuvor dargestellten Ziele kaum zu erwarten: Der Referentenentwurf ist ein markantes Beispiel dafür, wie über einen Teilbereich der Rechtswirklichkeit theoretische Aussagen getroffen und Interpretationen gegeben werden, die jeglicher empirischer Begründung ermangeln. Das von den Verfassern zitierte Zahlenmaterial der statistischen Landes- und Bundesämter beweist bei differenzierter Betrachtung eher das Gegenteil ihrer Behauptungen.

So wird zunächst die folgende Behauptung aufgestellt, in der sich die Beweiskraft der weiteren Argumente erschöpft: „Die Nebeklage belastet und verzögert den Verfahrensablauf des Strafverfahrens und erhöht die Belastung der Rechtsmittelgerichte.“¹¹

Die statistischen Materialien aus dem Jahre 1980 werden zum „Beweis“ angeführt: In 155 948 Verfahren hätten sich Nebekläger der öffentlichen Klage anschließen können. Angaben über die tatsächlich erfolgten Anschlüsse existieren nicht.

Es gibt nur Aussagen über die Teilnahme von Nebeklägern an Hauptverhandlungen: An 482 169 Hauptverhandlungen nahmen 21 728 Nebekläger teil – das sind nur 4,5 % aller Hauptverhandlungen! Die Landgerichte erledigten 67 332 Berufungen, wovon 529 Nebekläger – 0,78 % der Berufungen – das Rechtsmittel eingelegt hatten. 55 045 Berufungen wurden durch Hauptverhandlung erledigt, an denen in 3 824 Verfahren Nebekläger teilnahmen; das sind nur 6,9 % der Berufungshauptverhandlungen! Die Oberlandesgerichte erledigten 8 679 Revisionen, von denen 77, d.h. 0,88 % von Nebeklägerinnen eingelegt worden waren. Sie führten 740 Hauptverhandlungen, an denen 34, d.h. 4,5 % Nebekläger teilnahmen, durch.

M. E. lassen die mitgeteilten statistischen Werte eher die Vermutung zu, daß die Beteiligung von Nebeklägern am Verfahren verschwindend gering ist.

Da auch die Verfasser des Entwurfs einen Beweisnotstand nicht negieren können, geben sie zu, daß sie einen Kausalzusammenhang zwischen der Nebeklagebeteiligung am Strafverfahren und einer Belastung von Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht nachweisen können. Um dennoch zu dem ge-

wünschten Ziel zu kommen, versuchen sie durch eine minutiöse Aufzählung der Verfahrensrechte der Nebenklage zu suggerieren, daß diese dem Institut innewohnenden Möglichkeiten eine Belastung der Strafjustiz zur Folge haben. „Gesicherte empirische Werte, die beweisen, in welchem Maße die Nebenklage das Strafverfahren belastet und verzögert, liegen nicht vor. Aus einzelnen Regelungen der Nebenklage ergibt sich jedoch, daß von erheblichen Verfahrensbelastungen und Verzögerungen durch die Nebenklage auszugehen ist, obwohl das Interesse des Nebenklägers darauf gerichtet sein dürfte, das Strafverfahren im Hinblick auf die Schadensregulierung möglichst schnell abzuschließen.“¹²

Es folgen Spekulationen über mögliche Verfahrensverzögerungen, die so bedeutungsvoll wie die folgenden sind:

- das Akteneinsichtsrecht einer Rechtsanwältin könne ein- bis zweiwöchige Verzögerungen zur Folge haben,
- bei einem Anschluß des Nebenklägers, der kurzfristig vor der Hauptverhandlung erfolgt, könne die gerichtliche Fürsorgepflicht eine Terminverlegung notwendig machen,
- die Anhörung der Staatsanwaltschaft zur Nebenklageanschlusserklärung können ebenfalls verzögern,
- schließlich würden die Geschäftsstellen durch die Anfertigung weiterer Exemplare von Benachrichtigungen, Beschlüssen und Urteilen unzulässig mehrbelastet.

Nicht einmal der Nachweis dieser Vermutungen könnte m.E. ein Grund sein, ein ganzes Rechtsinstitut des Strafprozesses, das seinen schwächsten Beteiligten Handlungsmöglichkeiten gibt, abzuschaffen.

In ihrem Begründungsnotstand versuchen die Referenten schließlich, sich auf die einzige existente Untersuchung über die Rechtswirklichkeit der Nebenklage zu stützen. Diese wurde am strafrechtlichen Seminar der Universität Göttingen durchgeführt.

Die Untersuchung liegt in der Zwischenzeit als gedruckte Dissertation von Frau Dr. Diethild Hüsing vor.¹³ Bei einem Vergleich zwischen den mitgeteilten Ergebnissen und Schlußfolgerungen der Verfasserin und deren Rezeption im Regierungsentwurf stellt man fest, daß letztere nur die vorläufigen Ergebnisse zu Arbeitshypothesen mitteilt und sie in ihrer Verkürzung als Beweis der eigenen Behauptungen zu verwerten versucht: die Nebenklage fördere insgesamt die Wahrheitsfindung im Prozeß *nicht* und übe auch keine aktive Kontrollfunktion gegenüber der Staatsanwaltschaft aus.¹⁴

Demgegenüber weist die Verfasserin der Dissertation stets auf die begrenzte Verwertbarkeit ihrer Untersuchung für qualitative Aussagen zur Nebenklage hin: ihre Aktenanalyse von 569 Straftaten der Landgerichtsbezirke Göttingen/Kassel und Dortmund mußte sich aus arbeitstechnischen Gründen auf die Inhaltsanalyse der in der Akte enthaltenen Vorgänge beschränken und kann daher keine Aussagen zu den meisten Bereichen der Nebenklage-

tätigkeit machen: „es kann auch nicht festgestellt werden, ob und wie der Nebenkläger zur Beweisaufnahme Stellung nimmt, ob er von seinem Frage-recht Gebrauch macht und welchen Inhalt sein Plädoyer hat.“¹⁵

Zur Beantwortung der Frage, ob die Nebenklagebeteiligung die Funktionen „Förderung der Wahrheitsfindung im Prozeß und eine Kontrollfunktion gegenüber der Staatsanwaltschaft“ erfüllt, hätten andere Methoden in die Untersuchung eingeführt werden müssen: die Beobachtung von Hauptverhandlungen und Befragungen von Verletzten und Nebenklägern.¹⁶

Wollte der Gesetzgeber die Nebenklage in Vergewaltigungs- und Mißhandlungsprozessen abschaffen, müßte durch eine derartig umfassende Untersuchung zunächst der Nachweis geführt werden, daß das Rechtsinstitut im herrschenden Sinne ineffektiv und systemwidrig ist. Solange ein solches Forschungsvorhaben nicht in Aussicht ist, müssen sich die Gesetzgeber mit dem vorhandenen Material, den jahrelangen Prozeßbeobachtungen der Notruf-Mitarbeiterinnen, Erfahrungen der Frauenhäuser und Rechtsanwältinnen begnügen: mit erfahrener Rechtswirklichkeit (!)¹⁷ sowie mit den schon vorliegenden Untersuchungen amerikanischer und deutscher Autoren/Autorinnen über die Vergewaltigungsproblematik¹⁸

Trotz der zuvor dargestellten begrenzten Aussagekraft der Untersuchung von Dr. Hüsing für Fragen, die die Genugtuungs- und Kontrollfunktion der Nebenklage betreffen, geben ihre Ergebnisse Aufschluß über die Verteilung der Nebenklägerbeteiligung auf die verschiedenen Deliktsarten, über die Wirkungen der Nebenklage auf den Gang des Verfahrens und über die Kostenfrage und deren Relevanz für die Resozialisierung:

„Der Anschluß eines Nebenklägers kommt in ca. 33 % aller nebenklagefähigen Strafverfahren vor (ausgenommen Offizialdelikte, zu denen ein Privatklagedelikt in Gesetzeskonkurrenz steht).“^{19,20}

„Der Schwerpunkt der Nebenklage liegt bei Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung und fahrlässiger Tötung. Besonders häufig ist die Nebenklage bei Verkehrsdelikten.“²¹

Zum Einfluß der Nebenklage auf das Verfahren führt die Verfasserin aus, daß sie „einen schädlichen Einfluß“²² nicht ausübe. „Sie hat keine nachweisbare Verzögerungswirkung und beeinträchtigt im allgemeinen auch nicht die Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten.“²³ Sie hat weiterhin herausgefunden, daß sich fast alle Nebenkläger durch Rechtsanwälte vertreten lassen, vor allem, um über sie das nur ihnen zustehende Akteneinsichtsrecht auszuüben. „Nur in ca. 3 % der Fälle macht der Nebenkläger weder von seinem Anwesenheitsrecht Gebrauch, noch läßt er sich in der Hauptverhandlung vertreten.“²⁴

Wenn sie darauf hinweist, daß trotz dieser Angaben das Anwesenheitsrecht von den Nebenklägern „nicht so extensiv genutzt wird, wie die Recht-

sprechung es ermöglicht“²⁵ – „nur 9,5 % der Nebenk Kläger, die selbst als Zeugen auftreten, bleiben auch während der Befragung des Angeklagten und anderer vor ihnen zu hörender Zeugen im Sitzungssaal“²⁶, so ist dies m.E. leicht zu erklären: es besteht die Gefahr, daß die Richter Nachteile aus dieser Anwesenheit bei der Bewertung der Glaubwürdigkeit des Zeugen und Nebenk lagers ableiten.

Frau Hüsing weist weiterhin nach, daß der Nebenk lagger selten eigene förmliche Beweisanträge stellt und in den Verfahren, in denen eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, nur in 0,274 % der Fälle Beweismittel beigebracht hat.²⁷ Dagegen wurden in größerem Umfang Beweisanregungen des Nebenk lagers verzeichnet. Die Untersuchung erlaubt der Verfasserin auch die Einschätzung, daß „die vom Nebenk lagger auf die eine oder andere Weise in das Hauptverfahren eingebrachten Beweismittel“ „in der Regel urteilsrelevant“ waren und sich „zu Ungunsten des Angeklagten auswirkten“²⁸.

Auch die Tätigkeit der Nebenk lagger im Ermittlungsverfahren wurde untersucht: schriftliche Äußerungen, Stellungnahmen zum Tatgeschehen und Ermittlungshinweise sowie die daraufhin ermittelten Beweise waren in der Regel relevant für den Tatvorwurf und für den Angeklagten ungünstig.²⁹ Rechtsmittel legten die Nebenk lagger in den untersuchten Verfahren höchst selten ein.^{30,31}

In der Untersuchung wird schließlich nachgewiesen, daß „die Nebenk lage für den Verurteilten eine nicht unerhebliche zusätzliche Belastung finanzieller Art“³² ist. „Die Erhöhung der Verfahrenskosten durch die Nebenk lagekosten beträgt also weit über 100 %. Die Erhöhung der Gesamtbelastung bei Verurteilung zu Geldstrafen ist zwar geringer, macht aber immerhin noch 42,1 % aus. Im Verhältnis zur Höhe der durchschnittlich im Nebenk lageverfahren ausgesprochenen Geldstrafen machen die Nebenk lagekosten 57,3 % aus.“^{33,34}

Nach meiner Einschätzung gibt die Untersuchung wegen ihrer oben dargestellten Begrenztheit hinsichtlich qualitativer Aussagen und wegen der Tatsache, daß Officialdelikte wie die Vergewaltigung nicht ihr Gegenstand sind, leider keinerlei direkte Begründungshilfe für die Beibehaltung der Nebenk lage in Vergewaltigungs- und Mißhandlungsverfahren. Sie liefert jedoch empirisches Material, das einige der wesentlichsten Behauptungen des Entwurfs widerlegt:

– „Ein während der Diskussion um die Novelle 1974 wesentliches Argument war die Behauptung, die Nebenk lage verzögere das Verfahren. Diese Annahme konnte durch die Untersuchung nicht bestätigt werden.“³⁵ „Aus den beschriebenen Tätigkeiten des Nebenk lagers ergibt sich aber, daß die zeitliche Belastung der Hauptverhandlung durch die Teilnahme des Nebenk lagers nur geringfügig sein dürfte, da die Tätigkeit des Nebenk lagers sich in der Regel auf wenige Beiträge beschränkt. Wo aber der Nebenk lagger mit zusätzlichen Beweismitteln oder

in argumentativer Form zum Prozeß der Wahrheitsfindung beiträgt, liegt eine Verzögerung der Hauptverhandlung im Sinne einer unnötigen zeitlichen Belastung nicht mehr vor, da die Untersuchung gezeigt hat, daß die Beiträge des Nebenk lagers in der Regel urteilsrelevant sind. Als Ergebnis ist somit festzuhalten, daß eine Verfahrensverzögerung durch die Beteiligung des Nebenk lagers nicht nachweisbar ist.“³⁶

– Trotz der zweifellos erwiesenen hohen Kostenbelastung für den Verurteilten ist mit den Mitteln der Untersuchung von Frau Dr. Hüsing die Frage nicht zu klären, inwieweit „die vom Nebenk lagger verursachte zusätzliche Kostenbelastung seiner Resozialisierung entgegenwirkt.“³⁷ Diese Auswirkung der Nebenk lage wird von ihren Gegnern als entscheidendes Argument für die Abschaffung benannt.³⁸ Da die Verfasserin der Dissertation vor allem Fahrlässigkeits- und Verkehrsdelikte untersuchte, „ist schon zweifelhaft, ob hier überhaupt von Resozialisierungsproblemen gesprochen werden kann, da in diesen Fällen ein echtes Ausgeschlossen sein bzw. Ausbrechen aus dem sozialen Gefüge gar nicht gegeben ist. Das gilt insbesondere dann, wenn die Strafe Geldstrafe ist.“³⁹

Auch für die weiteren oben dargestellten Untersuchungsergebnisse trifft sicherlich zu, daß sie relevant sind zur Beschreibung der Nebenk laggerbeteiligung und deren Funktion bei den Straßenverkehrsdelikten. Da die wichtigsten Verfahrensrechte, wie das Beweisantragsrecht und die selbständige Rechtsmittelbefugnis, wenig genutzt werden, sich die Nebenk lagger offensichtlich mit den „passiven Beteiligungsgerechten“⁴⁰ begnügen, erfüllt hier die Nebenk lage allein die Funktion einer beobachtenden Überwachung des Strafprozesses.

Für diesen Teilbereich der nebenklagefähigen Verfahren mag eine gesetzliche Änderung erwogen werden, die neagative Auswirkungen wie z.B. die der Kostenbelastung für den Verurteilten beseitigt. Eine Abschaffung des gesamten Rechtsinstituts für alle Privatklageberechtigten rechtfertigt sich hieraus nicht. Zu überlegen ist auch, ob das Kostenrisiko wegen der Nebenk laggerbeteiligung in Verkehrsstrafsachen nicht durch eine Erweiterung der Rechtsschutzversicherungen aufgefangen werden kann.

Die Verfasser des Entwurfs für eine Gesetzesänderung verstricken sich in Widersprüche: Sie behaupten einerseits entgegen den Untersuchungsergebnissen von Dr. Hüsing, die Strafjustiz werde durch das Gebrauchmachen von Verfahrensrechten des Nebenk lagers belastet. Andererseits begründen sie die Abschaffung der Nebenk lage damit, daß diese funktionslos für die Wahrheitsfindung sei, weil die Nebenk lagger nicht genügenden Gebrauch von ihrem Beweisantragsrecht und ihrer eigenständigen Rechtsmittelbefugnis machen.⁴¹

Sowohl nach den Vorschlägen des Bundesministers der Justiz als auch nach den Ergebnissen der zitierten Dissertation soll die Nebenk lage für die

nahen Angehörigen eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten sowie für Verletzte nach erfolgreichem Klageerzwingungsverfahren bestehen bleiben. Während Diethild Hüsing differenzierte dogmatische und rechtspolitische Begründungen gibt, um die Beibehaltung in diesen Fällen zu erklären, gleitet die Argumentation der Verfasser des Entwurfs ins Irrationale ab. Sie gipfelt in „Begründungen“ wie der folgenden: „Sie (die Beibehaltung in den genannten Fällen, die Verfin.) ist mit der ganz besonderen Lage zu rechtfertigen, die dadurch gegeben ist, daß der unmittelbar Verletzte nicht mehr lebt“⁴² und bemüht weiterhin ein Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Verwandten und Toten.

Der subjektive Faktor im System öffentlicher Strafgewalt, – ein Tribut an das Pietätsgefühl, – der den „Verfahrensablauf weder zu belasten noch zu verzögern“ scheint.⁴³ Anders als der subjektive Faktor in Vergewaltigungsverfahren, „der zwar im Einzelfall verständliche subjektive Interessen der Verletzten berücksichtigen“ könnte, aber „nicht generell der Wiederherstellung des Rechtsfriedens“⁴⁴ dient.

1 Der Bundesminister der Justiz, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung strafverfahrensrechtlicher Vorschriften (Strafverfahrensänderungsgesetz 1983) Stand 30. September 1982

2 Diese Verfahrensrechte sind: Fragerecht; Recht, Anträge zu stellen, einen Schlußvortrag zu halten; Anwesenheitsrecht in der gesamten Hauptverhandlung; Recht, in jeder Prozeßsituation Erklärungen abzugeben; Rechtsmittelbefugnis (§ 401 I 1 StPO); Gem §§ 397 I, 385 I 1 StPO: Erklärungsrecht zu allen Entscheidungen (wie der Staatsanwalt). Vgl. Ameluxen, Der Nebenkläger im Strafverfahren, Lübeck 1980, S. 43 ff.

3 zitiert nach: Vorschläge zu gesetzlichen Maßnahmen zur Entlastung der Gerichte und der Staatsanwaltschaften, Arbeitsunterlage, Stand 1. März 1982, S. 252, die nur wenig gekürzt, inhaltlich aber unverändert in den Referentenentwurf (Anm. 1) übernommen wurden.

4 Roxin, C., Strafverfahrensrecht, München 1980, 16. Aufl., S. 2 ff.

5 Alisa Schapira, Die Rechtsprechung zur Vergewaltigung, Über die weit gezogenen Grenzen der erlaubten Gewalt gegen Frauen, in: Kritische Justiz 1977, S. 221 ff. (Heft 3/77), hier: S. 230, 231

6 dieselbe, a.a.O., S. 233

7 vgl. die Einschätzung ders., a.a.O., S. 234, 235 zur Rspr.: „Nur diejenige Gewalt ist tatbestandsmäßig, die geeignet ist, einen erheblichen Widerstand der Frau zu überwinden. Ähnliches gilt für die Drohung.“

8 dies., a.a.O., S. 238, 239

9 vgl. die zahlreichen Broschüren der Notrufgruppen wie z.B. „Gewalt gegen Frauen und was Frauen dagegen tun“, Berlin 1979, Hrsg. Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen, Frauen gegen Vergewaltigung e.V., Berlin; und: Hier wurde eine Frau vergewaltigt, Wehrt Euch, Hrsg. Verein Notruf und Beratung f. vergewaltigte Frauen, e.V., Gießen 1982

10 siehe Anm. 2

11 Vorschläge, a.a.O. (Anm. 3), S. 251

12 ebenda, S. 264

13 Diss.iur., Göttingen 1982, Diethild Hüsing, Die Rechtswirklichkeit der Nebenklage, Eine rechtstatsächliche Untersuchung an 569 nebenklagefähigen Strafverfahren

14 Vorschläge, a.a.O., S. 260

15 ebenda, S. 71

16 ebenda, S. 71, 72

17 vgl. Anm. 9

Hilfen für mißhandelte Frauen, Abschlußbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts Frauenhaus Berlin, Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie u. Gesundheit, Band 124, Verlag Kohlhammer, mit weiteren Nachweisen im dortigen Literaturverzeichnis

18 Susan Brownmiller, Gegen unseren Willen, Vergewaltigung und Männerherrschaft, Frankfurt 1978, mit ausführlichen Hinweisen in den Anmerkungen zu Literatur und Forschung zur Vergewaltigung;

Butzmühlen, R., Die Vergewaltigung, Bielefeld 1975; Weis, Kurt, Die Vergewaltigung und ihre Opfer, Stuttgart 1982

19 Hüsing, D., a.a.O., S. 160

20 Daraus folgt, daß die Nebenklage wegen Vergewaltigung nicht Gegenstand der Untersuchung war. Die Vergewaltigung als Offizialdelikt berechtigt nicht zur Nebenklage; da sie jedoch immer in Gesetzeskonkurrenz mit einer Körperverletzung oder (tätlichen) Beleidigung steht, ergibt sich hieraus die Privatklage- und Nebenklageberechtigung der vergewaltigten Frau, die wegen dieser Straftatbestände Strafantrag gestellt hat.

21 Hüsing, D., a.a.O., S. 160

22 ebenda, S. 161

23 siehe Anm. 22

24 siehe Anm. 22

25 Hüsing, D., a.a.O., S. 119

26 siehe Anm. 25

27 ebenda, S. 120, 121

28 ebenda, S. 121

29 ebenda, S. 123, 124

30 ebenda, S. 123

31 Auf die besondere Bedeutung der eigenständigen Rechtsmittelbefugnis der Nebenklägerin im Vergewaltigungsverfahren habe ich in einem Artikel in der Tageszeitung (TAZ) vom 22.2.83 unter Angabe eines ausführlichen Beispiels hingewiesen.

32 Hüsing, D., a.a.O., S. 149

33 Hüsing, D., a.a.O., S. 149

34 Zur Frage, ob die Staatskasse durch die Prozeßkostenhilfe für Nebenkläger belastet wird, geben die Verfasser der Vorschläge selbst an, daß hierzu keine Erkenntnisse vorliegen. Selbst der Nachweis einer Belastung kann aber für einen Rechtsstaat kein Argument für die Beseitigung einer gesamten Rechtsposition sein.

35 Hüsing, D., a.a.O., S. 139

36 ebenda, S. 142

37 ebenda, S. 150

38 vgl. Rüdth, Ist die Nebenklage noch zeitgemäß?, in Juristische Rundschau 1982, 265 ff.

Kuhlmann, Die Nebenklage – eine Sinekure der Anwaltschaft, DRiZ, 311 ff.

Wegen der Unterstützungsarbeit und aufwendigen Vorbereitungsarbeit eines Vergewaltigungsprozesses zählt die Vertretung zu den zeitaufwendigsten und nervenaufreibendsten Tätigkeiten in einem Anwältenbüro und ist weit entfernt davon, eine Pfründe zu sein. Es erübrigt sich daher, auf die entsprechenden Argumente des vorgenannten Artikelverfassers einzugehen.

Vorschläge, S. 272 ff. (siehe Anm. 3)

39 Hüsing, D., a.a.O., S. 151

40 Diesen Begriff prägt Hüsing in ihrer Diss.

41 Vorschläge, a.a.O., S. 251 ff., S. 264

42 ebenda, S. 277

43 ebenda, S. 251

44 siehe Anm. 3